

827/A XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

betreffend Schaffung einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung für den Bezug von Arzthonoraren der Bundesärzte

Im Kapitel Bezüge, Gebühren und Honorare der Ärzte an Universitätskliniken im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (zu III d. B.) gibt es die eindeutige Empfehlung des Rechnungshofes, für den Bezug der Arzthonorare der Bundesärzte an den Universitätskliniken Graz, Innsbruck und Wien eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Damit sollen die immer noch bestehenden, immensen und schwer nachvollziehbaren Einkommensunterschiede der an Universitätskliniken tätigen Ärzte abgefedert werden. Diese entstehen vor allem aus der Behandlung von Patienten der Sonderklasse, die bei einem Teil der leitenden Ärzte ein Mehrfaches des Bezuges ausmachen und den Hauptanteil der Einkünfte ausmachen.

Auch die Frage der gerechten Honorarbeteiligung des nachgeordneten ärztlichen und nichtärztlichen Personals im Falle von Sonderklassepatienten ist nicht geregelt. Lediglich an der Universitätsklinik Graz gibt es eine Regelung. Einer diesbezüglichen Entschliessung des Nationalrates aus dem Jahr 1993 wurde bis jetzt nicht Rechnung getragen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Empfehlungen des Rechnungshofes nach der Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung für den Bezug von Arzthonoraren der Bundesärzte Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang ist eine Regelung für eine gerechte Beteiligung des nachgeordneten ärztlichen und nichtärztlichen Personals an besonderen Honoraren, die leitenden Ärzten zufließen, sicherzustellen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuss vorgeschlagen.